



Richtlinien Gebühren für das Bauwesen

vom 14. Juni 2010¹

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf die Verwaltungsgebührenverordnung vom 27. April 1971²,
den Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 02. Mai 2000³
und den Gebührentarif für den Feuerschutz vom 22. Oktober 1991⁴

als Richtlinien:

Art. 1 Allgemeines

In den Gebührenansätzen enthalten sind die Gebühren für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle der Ausführung sowie die ordentlichen Baukontrollen (Rohbau, Kanalisation, Schlussabnahme) und die erste Nachkontrolle nach der Schlusskontrolle.

Separat in Rechnung gestellt werden Gebühren kantonaler Amtsstellen sowie Barauslagen wie Inseratekosten, Expertenberichte (baulicher Zivilschutz, Lärmschutz, Energie), Visier- und Schnurgerüstkontrollen.

Soweit für Amtshandlungen in diesen Richtlinien keine Ansätze enthalten sind, werden die Gebühren im Einzelfall aufgrund der kantonalen Gebührentarife festgelegt.

Die Gebühren können gemäss Art. 12 der Verwaltungsgebührenverordnung bis auf das Doppelte des einfachen oder des Höchstansatzes festgelegt werden.

¹ In Vollzug ab 1. August 2010

² sGS 821.1

³ sGS 821.5

⁴ sGS 871.3

Art. 2 Bauten und Anlagen

Die Gebühren für die Bewilligung betragen für:

1.	Einfamilienhaus	Fr. 1'500.00	bis	Fr. 2'000.00
2.	Doppeleinfamilienhaus, je Haus	Fr. 1'400.00	bis	Fr. 1'800.00
3.	Zweifamilienhaus, je Haus	Fr. 1'500.00	bis	Fr. 2'000.00
4.	Reihenhaus, je Haus	Fr. 1'300.00	bis	Fr. 1'700.00
5.	Mehrfamilienhaus			
	Grundgebühr	Fr. 2'000.00		
	Zuschlag, je Wohnung	Fr. 200.00		
6.	An-, Vor- und Nebenbauten	Fr. 200.00	bis	Fr. 1'500.00
7.	Kleinstbauten und Anlagen	Fr. 300.00	bis	Fr. 1'500.00
8.	Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 1'500.00	bis	Fr. 8'000.00
	Zuschlag je Wohnung	Fr. 200.00		
	Zuschlag je m ² Gewerbefläche	Fr. 2.00		
9.	Industrie- und Gewerbebauten			
	Grundgebühr bei Gebäuden mit Fabrikation, Bearbeitung, Verwaltung, usw.	Fr. 1'500.00	bis	Fr. 8'000.00
	Grundgebühr bei Gebäuden ohne Fabrikation usw. (z.B. Lagerhallen)	Fr. 500.00	bis	Fr. 3'000.00
	Zuschlag je Wohnung	Fr. 200.00		
	Zuschlag je m ² umbauter Raum	Fr. 2.00		
10.	Landwirtschaftliche Baute			
	Ökonomiegebäude	Fr. 1'000.00	bis	Fr. 3'000.00
11.	Sammelgaragen			
	Grundgebühr	Fr. 500.00		
	Zuschlag je Abstellplatz	Fr. 40.00		
12.	Umbauten	Fr. 300.00	bis	Fr. 5'000.00

13. Wärmetechnische Anlagen				
a) erneuerbare Energieträger		gebührenfrei		
Sonne / Wind / Holz / Biomasse				
b) übrige Energieträger				
Fossile Brennstoffe	Fr.	200.00	bis	Fr. 500.00
Erdwärmesonden	Fr.	200.00	bis	Fr. 500.00
c) sonstige Wärmepumpen	Fr.	200.00	bis	Fr. 800.00
14. Reklamen				
a) Eigenreklamen				
Fläche bis 2 m ²	Fr.	300.00		
Fläche 3 m ² bis 14 m ²	pro / m ² Fr.	100.00		
Fläche >14 m ²	pro / m ² Fr.	100.00	bis	Fr. 2'000.00
b) Fremdreklamen				
Fläche bis 2 m ²	Fr.	300.00		
Fläche 3 m ² bis 14 m ²	pro / m ² Fr.	250.00	bis	
Fläche >14 m ²	pro / m ² Fr.	250.00	bis	Fr. 4'200.00
c) Zuschlag für beleuchtete Reklamen		50 %		
d) befristete Reklamen (z.B. Bautafel)	Fr.	250.00	bis	Fr. 500.00
15. Vorverfahren (Bauermittlung)	Fr.	250.00	bis	Fr. 2'500.00
16. Abbruchbewilligung	Fr.	200.00	bis	Fr. 1'500.00
17. Verlängerung der Baubewilligung	Fr.	250.00	bis	Fr. 500.00
18. Korrekturbewilligungen	Fr.	250.00	bis	Fr. 2'000.00

Art. 3 Übrige Gebühren

19. Entscheid über Baueinsprache	Fr.	200.00	bis	Fr. 2'500.00
20. Verfügung auf Behebung des rechtswidrigen Zustands	Fr.	500.00	bis	Fr. 8'000.00
21. Sondernutzungspläne				
Genehmigung	Fr.	500.00	bis	Fr. 5'000.00

Art. 4 Feuerschutz

Die Gebühren für die Bewilligungen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes über den Feuerschutz¹ betragen für:

22. Wohnbauten				
Einfamilienhaus			Fr.	200.00
Doppeleinfamilienhaus, je Haus			Fr.	250.00
Zweifamilienhaus			Fr.	300.00
Reihenhaus, je Haus			Fr.	150.00
Mehrfamilienhaus	Fr.	400.00	bis	Fr. 1'000.00
23. Wohn- und Gewerbebauten	Fr.	400.00	bis	Fr. 1'500.00
24. Umbauten	Fr.	150.00	bis	Fr. 800.00
25. Landwirtschaftliche Baute				
Ökonomiegebäude			Fr.	300.00
26. An-, Vor-, Neben- und Kleinstbauten	Fr.	150.00	bis	Fr. 250.00
27. Sammelgaragen				
Grundgebühr	Fr.	50.00		
Zuschlag je Abstellplatz	Fr.	10.00		
28. Nachprüfung infolge Nichtbeachtens von Vorschriften oder besondere Weisungen	Fr.	50.00	bis	Fr. 200.00

Art. 5 Luftreinhaltung

29. Verfügungen	Fr.	40.00	bis	Fr. 3'300.00
-----------------	-----	-------	-----	--------------

Der Wert eines Taxpunktes je Minute (TP) richtet sich nach Ziffer 14 des Anhanges der Verordnung über die Entschädigung der Kaminfeger (sGS 871.12)

30. Kontrolle Holzfeuerungen bis 70 kW				
Erst- oder Abnahmekontrolle, pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb		38 TP		
Periodische Kontrolle ohne Beanstandung		25 TP		
Periodische Kontrolle mit Beanstandung		42 TP		
Rechnungstellung		8 TP		
Asche-Schnelltest		effektive Barauslagen		

¹ vom 18. Juni 1968 (sGS 871.1)

31. Kontrolle Öl- und Gasfeuerungen

Einstufige Anlage, 1x2 Messungen, periodische Kontrolle, inkl. allfälliger erster Nachkontrolle	Fr.	75.00
---	-----	-------

Zweistufige Anlage, 2x2 Messungen, periodische Kontrolle, inkl. allfälliger erster Nachkontrolle	Fr.	92.50
--	-----	-------

Die Mehrwertsteuer ist in den obigen Gebühren (Ziffer. 30. und 31.) nicht enthalten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ab 1. August 2010. Sie gelten für alle Gebühren, die ab diesem Zeitpunkt zu veranlagten sind.

Der Gebührentarif vom 07. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Gemeinderatsschreiber